

## Senkung der Umsatzsteuersätze für das 2. Halbjahr 2020

### - Aktualisierung vom 24.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesfinanzministerium hat am 23. Juni 2020 einen aktualisierten Entwurf eines Schreibens zur befristeten Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes veröffentlicht. Der Entwurf wird derzeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt.

Hervorzuheben sind **Erleichterungen in der Unternehmerkette für im Juli 2020 erbrachte Leistungen**, soweit in diesbezüglichen Rechnungen die abgesenkten Steuersätze noch nicht umgesetzt werden konnten. Weiterhin sind Vereinfachungen hinsichtlich des Umsatzsteuerausweises bei **Rechnungen über Abschlagszahlungen in der Versorgungsbranche** vorgesehen.

1.

Die gute Nachricht betrifft die Behandlung von Abschlagszahlungen für die Besteuerung von **Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte-, und Wärmelieferungen**. Soweit diese Lieferungen den abgesenkten Steuersätzen von 16% bzw. 5% unterliegen, müssen die Rechnungen über Abschlagszahlungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 fällig werden und Umsatzsteuer nach den Steuersätzen von 19% bzw. 7% enthalten, nicht berichtigt werden. Die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer in Höhe von 19% bzw. 7% muss allerdings abgeführt werden und in der Endabrechnung ist dann der zutreffende abgesenkte Steuersatz anzuwenden.

Vorsteuerabzugsberechtigten Kunden wird der Vorsteuerabzug aus den Abschlagsrechnungen auf der Grundlage von 19% bzw. 7% aus Billigkeitsgründen gewährt, wobei der Vorsteuerabzug für die gesamte Leistung später auf der Grundlage der Endabrechnung auf den zulässigen Wert zu korrigieren ist. Eine Korrektur der Abschlagspläne für das 2. Halbjahr 2020 wäre somit aus umsatzsteuerlicher Sicht nicht erforderlich. Zivilrechtliche Aspekte sind gesondert zu berücksichtigen. Die Regelungen sind in Tz. 37 des Entwurfsschreibens zu finden.

2.

Die Regelungen in Ziff. 3.6 gelten nach dem neuen BMF-Entwurf nunmehr neben Strom-, Gas- und Wärmelieferungen auch für Wasser- und Kältelieferungen und für die Abwasserbeseitigung soweit nicht hoheitlich organisiert (vgl. S. 8 unseres Rundschreibens vom 19. Juni 2020).

3.

In das Schreiben wurde eine Nichtbeanstandung bezüglich eines zu hohen Umsatzsteuerausweises in der **Unternehmerkette** aufgenommen. Hiermit gemeint sind Leistungen zwischen Unternehmern, die umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen und gilt demzufolge nicht für nichtvorsteuerabzugsberechtigte Einrichtungen oder Endverbraucher. Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn für eine **nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020** an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistung in der Rechnung noch die vor dem 1. Juli 2020 geltenden Steuersätze (19% anstatt 16% und 7% anstatt 5%) ausgewiesen werden, wenn die ausgewiesene höhere Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt wird. Eine Berichtigung einer solchen Rechnung ist dann aus Vereinfachungsgründen nicht erforderlich.

Einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger wird für die im o.g. Zeitraum an ihn erbrachten Leistungen der Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuerbetrages aus Praktikabilitätsgründen gewährt.

Vorsicht also bei Eingangsrechnungen, die Sie im 2. Halbjahr erhalten:

- Wird die Leistung im Juli 2020 an Sie als Unternehmer, z.B. als Wasserversorger oder Energieversorger, erbracht, beanstandet die Finanzverwaltung den überhöhten Steuerausweis von 19% der 7% nicht. Sie haben den vollen Vorsteuerabzug, während der leistende Unternehmer die volle Umsatzsteuer (19% bzw. 7%) schuldet. Die Rechnung, die Sie für diese Leistung z.B. im August 2020 erhalten, muss nicht korrigiert werden. Dies ist der Fall, der in Ziff. 3.12. des BMF-Entwurfs als Erleichterung geregelt wird.
- Wird die Leistung im Juli 2020 an Sie als nicht vorsteuerabzugsberechtigter Einrichtung, z.B. Abwasserbeseitigung oder Kommune, mit überhöhtem Steuerausweis von 19% oder 7% erbracht, müssen Sie unbedingt eine Rechnungskorrektur beim leistenden Unternehmer einfordern. Sie sind dann nicht Teil der Unternehmerkette. Die o.g. Erleichterung greift für Sie nicht. Sie wären durch den überhöhten Steuerausweis belastet, da die Umsatzsteuer für nichtvorsteuerabzugsberechtigter Einrichtungen einen Kostenfaktor darstellt. Dies gilt natürlich für alle Leistungen, die Sie im 2. Halbjahr empfangen und für die mit falschem Steuerausweis abgerechnet wird. Der leistende Unternehmer wiederum schuldet die falsch ausgewiesene Umsatzsteuer, es sei denn er berichtigt nachträglich die Rechnung. Dies ist mit der Regelung in Ziff. 2.8 des BMF-Entwurfs geregelt und beruht auf der Vorschrift des § 14c Abs. 1 UStG, nach der Unternehmer im Falle eines überhöhten Umsatzsteuerausweises in einer Rechnung auch den Mehrbetrag schulden (vgl. Ziff. 3.12. des BMF-Entwurfs).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

DORNBACH GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



**Dipl.-Kfm. Klaus Schmidt**  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Geschäftsführender Gesellschafter

—

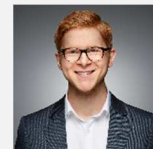
Telefon 0261 9431-232  
Fax 0261 9431-234  
E-Mail [kschmidt@dornbach.de](mailto:kschmidt@dornbach.de)



**Helmut Loch**  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

—

Telefon 0261 9431-204  
Fax 0261 9431-234  
E-Mail [hloch@dornbach.de](mailto:hloch@dornbach.de)



**Tobias Führ**  
Steuerberater

—

Telefon 0261 9431-224  
Fax 0261 9431-234  
E-Mail [tfuehr@dornbach.de](mailto:tfuehr@dornbach.de)